



No. 23.

Berlin, den 7. Juni 1896.

XI. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonntag jeder Woche.
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf.,
für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlich: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Redaktion: F. Johs. Beckmann, Steglitz-Berlin.
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Wir bitten unsere Mitglieder um möglichst schnelle Mittheilung jeder für unsere Zeitung wichtigen Notiz über Tagesereignisse, Personalien, Vereinswesen etc.
Die für die Veröffentlichung im Handelsblatte geeigneten Artikel werden honorirt.

Wildschadenersatz im bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Beschluss der Reichstagskommission zur Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem § 819, nach welchem der Jagdberechtigte verpflichtet ist, den durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam-, Rehwild, Hasen oder Fasanen auf solchen Grundstücken angerichteten Schaden, auf welchen dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, dem Verletzten zu ersetzen, findet natürlich in Jägerkreisen heftigen Widerspruch.

Von befreundeter Seite ist uns eine Petition zugeschickt worden, für welche die Deutsche Jägerzeitung in ihrem Leserkreise Unterschriften sammelt und in welcher der Reichstag gebeten wird, den ganzen § 819 zu streichen. Die Petition ist zu lang, so dass wir sie leider nicht abdrucken können. Wir können aber nicht umhin, einige Punkte aus der Begründung des Antrages der Besprechung zu unterziehen.

Es wird unter Anderem darin behauptet, dass die Nichtanerkennung einer Ersatzpflicht für Wildschaden allgemein und mit Recht damit begründet werde, dass der Grundeigenthümer in dem Jagdvertrage die Vergütung für event. Wildschäden ja bereits erhalte. Die aus der Verpachtung der Jagd erzielten und ausschliesslich der Landwirthschaft zu gute kommenden Summen werden dabei auf den Hektar mit 0,40 Mark, sage und schreibe vierzig Pfennige, im Ganzen auf 30 Mill. Mark angegeben. Es wird in der Petition ferner behauptet, dass, wenn man den gesetzlichen Wildschadenersatz positiv einführen wolle, ausser anderen folgende Gesetzesvorschrift geradezu unentbehrlich sei, dass der Beschädigte keinerlei Ansprüche erheben könne, wenn er den Schaden durch unzuweckmässige oder vernachlässigte Kultur, Unterlassen des Schutzes der Obstbäume (durch Einbinden mit Stroh), Belassen der Feldfrüchte über die natürliche

Reife hinaus u. a. m. verschuldet habe. Die Bezeichnung des Hasen als Schadenwild sei ganz unannehmbar, weil er in Wirklichkeit der Landwirthschaft nicht schaden, höchstens durch Verbeissen den jungen, ungeschützten Obstbäumen nachtheilig werden könne. Da in Deutschland mehr als hundert Jagdrechte bestehen und diese in den verschiedenen Staaten verschieden seien, so wird daraus der Schluss gezogen, dass die Verhältnisse in den einzelnen Staaten eine einheitliche Vorschrift über den Wildschaden nicht vertragen, und ausserdem wird behauptet, dass der ganze § 819 ausserhalb des Rahmens der bürgerlichen Reichsgesetzgebung stehe, weil der Zweck des neuen bürgerlichen Gesetzes nicht der sei, neue, bisher nicht in Kraft gewesene Gesetze zu schaffen, sondern nur das allgemein bestehende und anerkannte Recht in eine einheitliche Form zu bringen. Dass die Wirkungen, welche dieser Paragraph auf den Volkswohlstand haben würde, in den schwärzesten Farben geschildert werden, ist selbstverständlich.

Dass die Nichtanerkennung einer Ersatzpflicht für Wildschaden unter den Jagdpächtern und Jagdliebhabern allgemein ist, glauben wir gern, dass das aber auch in weiteren Kreisen der Fall ist, bezweifeln wir. Wir sind im Gegentheile davon überzeugt, dass das Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Volkes dem Grundsatz zustimmt, dass der Besitzer oder Nutzniesser eines Grundstückes das Eigenthumsrecht an Allem hat, was darauf wächst und davon lebt. Sobald dem Besitzer oder Nutzniesser eines Grundstückes Seitens des Staates oder der Communen das Recht genommen wird, sein Eigenthum in wirksamer und nicht unverhältnissmässig kostspieliger Weise zu schützen, so hat derjenige, welcher dies Recht genommen, auch die Pflicht, ihn schadlos zu halten. Das ist aber bei den gärtnerischen Kulturen mit 40 Pfennig für den Hektar, also 10 Pfennig für den Morgen, nicht abgemacht. Das preussische Jagdpolizei-Gesetz nimmt den Besitzern,

